



Was Sie zum Thema Scheidung wissen sollten

Von A wie Änderung des Familiennamens bis zu Z wie Zugewinnausgleich

INHALT

Änderung des Familiennamens.....	2	Steuern.....	7
Ehegattenunterhalt	2	Trennung	7
Ehevertrag	3	Unterhaltsabänderungen	8
Erbrechtliche Fragen.....	4	Vereinbarungen.....	8
Haushaltsgegenstände.....	4	Versicherungsfragen.....	9
Kinder	4	Versorgungsausgleich	9
Kindesunterhalt	5	Wohnung/Haus.....	10
Scheidung.....	5	Zugewinnausgleich	10
Scheidungskosten.....	6	Anhang.....	13
Schulden	6		

ÄNDERUNG DES FAMILIENNAMENS

Jeder Ehegatte kann nach der Scheidung seinen Familiennamen ändern. Er kann entweder den Ehenamen aufgeben und seinen Geburtsnamen wieder annehmen oder den Ehenamen als Begleitnamen seinem Geburtsnamen voranstellen oder hinzufügen. Er hat auch die Möglichkeit, anstelle des Ehenamens den vor der Ehe geführten Nachnamen, z. B. den Ehenamen aus früherer Ehe, wieder anzunehmen.

Die Namensänderung wird vom Standesamt auf Antrag vorgenommen.

Die Scheidung der Eltern ändert am Namen der Kinder nichts. Auch wenn die Mutter ihren Namen nach der Scheidung ändert, weil sie z. B. Ihren Geburtsnamen wieder annimmt, bleibt es für das Kind beim ursprünglichen Namen. In Ausnahmefällen kann der Standesbeamte den Familiennamen des Kindes ändern (§ 3 Abs. 1 des Namensänderungsgesetzes). Die Änderung muss dem Wohle des Kindes förderlich sein.

Heiratet ein Ehepartner nach der Scheidung neu und erhält als Ehenamen den Familiennamen des neuen Ehegatten, so können die Eheleute dem Stiefkind des neuen Ehepartners den neuen Familiennamen geben oder ihn dem Geburtsnamen des Kindes voranstellen. Diese sogenannte **Einbenennung** setzt voraus, dass der Elternteil, der neu geheiratet hat, sorgeberechtigt ist und der andere Elternteil einwilligt, falls er ebenfalls sorgeberechtigt ist, oder das Kind dessen Namen führt. Weigert sich der Elternteil, seine Einwilligung zu erteilen, so kann sie durch das Familiengericht ersetzt werden, wenn die Namensänderung zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

EHEGATTENUNTERHALT

Über den Unterhalt für den anderen Ehepartner gibt es den meisten Streit. Wer sich gekränkt fühlt und wütend auf den anderen ist, gönnt ihm nichts.

Als Verpflichteter will er möglichst wenig zahlen, als Berechtigter möglichst viel haben. Viele Eheleute können sich dennoch über eine Unterhaltspflicht einigen. Der Gesetzgeber hat nur insoweit

Schranken gesetzt, als auf Unterhaltsansprüche vor rechtskräftiger Scheidung sogenannten Trennungunterhalt für die Zukunft nicht wirksam verzichtet werden kann. Als Verzicht wird es auch angesehen, wenn durch Vereinbarung der gesetzliche Unterhalt deutlich unterschritten wird.

Unterhalt steht nur dem bedürftigen Ehepartner zu. Jeder muss sich nach Kräften bemühen, für seinen Unterhalt selbst zu sorgen. Wer genug verdient, kann vom anderen keinen Unterhalt verlangen. Allerdings kann bei deutlichen Einkommensunterschieden ein Anspruch auf sogenannten Aufstockungsunterhalt gegeben sein. Der weniger Verdienende soll den ehe-lichen Lebensstandard halten können.

Nach der Trennung sollte geklärt werden, ob für beide Ehepartner Krankenversicherungsschutz besteht.

Ist einer von beiden in der gesetzlichen Krankenversicherung, so ist der andere, wenn er nicht eigenständig versichert ist, noch bis zur rechtskräftigen Scheidung über die Familienversicherung kostenlos mitversichert. Wer nach der Scheidung nicht versicherungspflichtig berufstätig ist, sollte, wenn er Unterhaltsansprüche hat, die Beiträge zur Krankenversicherung als sogenannten Krankenvorsorgeunterhalt gesondert geltend machen.

Die bis zum Beginn des Scheidungsverfahrens während der Ehe in die Altersversorgung eingezahlten Beiträge werden im Rahmen des Versorgungsausgleichs aufgeteilt. Für die anschließende Zeit kann als eine Art Zuschlag zum Unterhalt, der sogenannte Altersvorsorgeunterhalt, verlangt werden.

Die Berechnung des Unterhalts ist im Grundsatz einfach, kann jedoch im Detail sehr kompliziert sein.

Zunächst wird jeweils beim Berechtigten und Verpflichteten das Nettoeinkommen ermittelt. Berufsbedingte Ausgaben, notwendige ehebedingte Verbindlichkeiten und der Kindesunterhalt werden abgezogen. Jeder Berufstätige darf als sogenannten Erwerbstätigenbonus 1/10 seines Nettoeinkommens anrechnungsfrei behalten. Der Mehrverdienende hat die Hälfte der Differenz an den anderen Ehegatten als Unterhalt zu zahlen.

Verdient der Unterhaltsverpflichtete überdurchschnittlich viel, so kann sich der Unterhalt statt nach einer Quote auch nach dem tatsächlichen Bedarf des Unterhaltsberechtigten richten. Der sogenannte Selbstbehalt sichert das Existenzminimum des Verpflichteten.

Der naheheliche **Aufstockungsunterhalt** kann herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden, wenn die Differenz der Einkünfte der Eheleute nicht auf **ehebedingte Nachteile** zurückzuführen ist. Wer also bei Heirat ein geringes Einkommen und keine Karriereaussichten hatte, soll nach der Scheidung am Einkommen des deutlich besser verdienenden Ehepartners nicht teilhaben können. Der unterhaltsberechtigten Ehegatte erhält in diesem Falle nur für eine Übergangszeit noch Unterhalt. Sie kann ein bis drei Jahre dauern.

Musste der unterhaltsberechtigten Ehegatte durch Ehe und Kinderbetreuung Karriere Nachteile in Kauf nehmen, kann Unterhalt in Höhe der eingetretenen beruflichen Nachteile regelmäßig bis zum Beginn der Altersrente verlangt werden.

Der betreuende Elternteil hat nur dann die Sicherheit, Unterhalt für sich selbst zu bekommen, wenn das Kind jünger als vier Jahre alt ist. Der Gesetzgeber erwartet also, dass Mütter, deren Kinder vier Jahre und älter sind, sich intensiv um einen Arbeitsplatz bemühen. Wie weit diese Erwerbsverpflichtung geht, hängt von mehreren Faktoren ab: Welche Betreuungsmöglichkeiten gibt es für das Kind, während der Elternteil zur Arbeit geht? Inwiefern braucht das Kind die persönliche Betreuung durch einen Elternteil? Welche Belastung ist dem treuenden Elternteil durch Berufstätigkeit neben der Versorgung des Kindes zuzumuten?

Wie das Familiengericht entscheidet, ist schwer vorzusagen.

Unterhalt für die Vergangenheit kann nur verlangt werden, wenn er bereits in dem Monat, für den er beansprucht wird, geltend gemacht wurde, anderenfalls verfällt der Anspruch.

Lebt der getrennte oder geschiedene Ehegatte mit einem **neuen Partner** zusammen, so kann sich sein Unterhaltsanspruch hierdurch reduzieren oder gar wegfallen. Mit einer neuen Heirat des unterhaltsberechtigten Partners entfällt der Anspruch.

Liegen zwischen Heirat und Beginn des Scheidungsverfahrens weniger als zwei Jahre und ist die Ehe kinderlos, so scheidet ein Anspruch auf nahehelichen Unterhalt regelmäßig aus.

Reicht das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht aus, um den Unterhalt aller Berechtigten abzudecken, ist folgende **Rangfolge** einzuhalten: Zunächst ist der Unterhalt für die Minderjährigen oder die unter 21 Jahre alten Kinder zu bezahlen, die noch im Haushalt eines Elternteils leben und eine allgemeinbildende Schule besuchen. Danach ist der Unterhalt für diejenigen Ehegatten zu decken, die entweder Kinder betreuen oder mit dem Verpflichteten sehr lange verheiratet waren. Dann folgenden weitere Ehegatten, danach volljährige Kinder, soweit sie nicht vorrangig sind, und ggfs. weitere Unterhaltsberechtigte.

EHEVERTRAG

Eheverträge enthalten zumeist Regelungen zur Vermögensauseinandersetzung oder auch zur Höhe des Unterhalts für die Zeit nach einer Scheidung. Steht die Trennung an, sollten Sie sich den Ehevertrag, wenn Sie einen solchen abgeschlossen haben, genau ansehen. Nehmen Sie ihn auf jeden Fall zum ersten Beratungsgespräch beim Anwalt mit.

Eheverträge sind nur wirksam, wenn sie notariell beurkundet worden sind.

Es ist denkbar, dass Eheverträge wegen Sittenwidrigkeit unwirksam sind. Dies kann der Fall sein, wenn in dem Vertrag nahehelicher Unterhalt abgeschlossen wird, obwohl der betroffene Ehepartner wegen Betreuung der Kinder oder wegen Krankheit nicht arbeiten kann. Auch der Ausschluss des Versorgungsausgleichs kann die Unwirksamkeit des Ehevertrages zur Folge haben. Im Einzelfall ist es schwierig vorherzusagen, wie das Familiengericht die Wirksamkeit eines Ehevertrages beurteilen wird.

Möglich ist auch, dass der Ehevertrag zwar wirksam ist, der begünstigte Ehepartner aber im Hinblick auf die aktuellen Verhältnisse sich nicht auf ihn berufen darf, weil das gegen Treu und Glauben verstieße.

ERBRECHTLICHE FRAGEN

Mit der Heirat entsteht ein gesetzliches Erbrecht des Ehegatten, falls nicht durch Testament, Erb- oder Ehevertrag etwas anderes vereinbart wurde.

Das Erbrecht des Ehegatten endet im Allgemeinen während des Scheidungsverfahrens. Wenn der später verstorbene andere Ehegatte die Scheidung beantragt oder ihr zustimmt hat und die rechtlichen Voraussetzungen für die Scheidung gegeben sind, erlischt das Erbrecht des überlebenden Ehegatten.

Das Erbrecht des Ehepartners kann bereits während der Trennungszeit einseitig durch Testament auf den Pflichtteil beschränkt werden. Hatten die Eheleute ein gemeinschaftliches Testament errichtet oder einen widerruflichen Erbvertrag geschlossen, so muss die Bindung zunächst durch eine notarielle Widerrufsurkunde beseitigt werden.

HAUSHALTSGEGENSTÄNDE

Im Zuge der Trennung sind die Haushaltsgegenstände aufzuteilen. Die meisten Eheleute orientieren sich an dem jeweiligen persönlichen Bedarf und einigen sich.

Vereinbarungen sind formfrei möglich. Es ist allerdings darauf zu achten, dass nur Gegenstände in die Teilung mit einbezogen werden, die als Haushaltsgegenstände gemäß § 1568b BGB anzusehen sind. Nicht hierzu zählen etwa PKW, die nicht von beiden Ehegatten genutzt werden, oder Gegenstände des persönlichen Bedarfs, wie etwa Schmuck. Sollen zugleich Ansprüche auf Zugewinnausgleich geregelt werden, müsste die Vereinbarung notariell beurkundet werden. Sie sollten in jedem Falle schriftlich fixieren, ob die Vereinbarung endgültig auch für die Ehescheidung oder nur vorläufig gelten soll.

Können sich die Ehepartner nicht einigen, so entscheidet das Familiengericht. Das Verfahren ist aufwendig und zeitraubend. Schließlich kann es passieren, dass eine richterliche Entscheidung nicht zu

vollstrecken ist, weil der entsprechende Gegenstand verschwunden ist. Ausgleichszahlungen setzt das Gericht normalerweise nicht fest.

KINDER

Manche Eheleute mit Kindern bleiben nur zusammen, weil sie ihren Kindern die Trennung nicht zumuten wollen. Gehen sie dann doch auseinander, so haben nicht nur die Kinder Ängste und Sorgen. Viele Väter, die nicht mehr mit ihren Kindern zusammenleben, befürchten, dass sie ihre Kinder nicht wiedersehen. Mütter, bei denen die Kinder leben, sind oft überfordert und halten den Einfluss der Väter für schädlich. Die Kinder wollen am liebsten, dass Vater und Mutter bei ihnen bleiben, und zwar zusammen.

Die Eltern sollten nicht zögern, Hilfe des **Jugendamtes** oder eine **Beratungsstelle** in Anspruch zu nehmen.

Nach Trennung und Scheidung behalten die Eltern grundsätzlich die **gemeinsame elterliche Sorge** für ihre minderjährigen Kinder. Viele Eltern sind in der Lage, ihre Paarkonflikte getrennt von ihrer Elternrolle zu sehen. Wenn sie zur Kooperation bereit und fähig sind, kann die gemeinsam ausgeübte elterliche Sorge Kindern auch über Trennung und Scheidung hinaus den Kindern eine beruhigende Sicherheit geben. So leben viele Kinder hauptsächlich bei einem Elternteil, und verbringen Wochenenden oder einzelne Tage beim anderen Elternteil. Die Eltern besprechen untereinander, was sie jeweils mit den Kindern erlebt haben.

Die gemeinsame elterliche Sorge kann die Kinder nicht davor schützen, in die Streitigkeiten der Eltern hineingezogen zu werden. Rechtlich sind die Eltern dazu verpflichtet, die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und im gegenseitigen Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben. Schaffen sie es nicht, so kann jeder Elternteil beim Familiengericht beantragen, dass ihm die elterliche Sorge ganz oder teilweise allein übertragen wird. Geht es um die Regelung eines Einzelkonflikts, kann das Gericht auf Antrag eines Elternteils ihm die alleinige Entscheidung in dieser Angelegenheit übertragen.

Da der Streit der Eltern die Kinder häufig stark belastet, sollten alle Wege versucht werden, eine einvernehmliche Lösung zu finden. **Mediation** bietet die Chance, dass die Eltern eine interessengerechte Regelung finden, die auch die Bedürfnisse der Kinder einbezieht.

KINDESUNTERHALT

Kinder müssen versorgt werden, auch finanziell. Deshalb wird Kindesunterhalt für sie bezahlt, wenn die Eltern sich trennen. Der Elternteil, bei dem das minderjährige Kind lebt, erfüllt seine Unterhaltspflichtung durch die Versorgung und Betreuung des Kindes. Er leistet den sogenannten Naturalunterhalt. Der andere Elternteil zahlt den sogenannten Barunterhalt. Beides ist gleichrangig.

Gegenüber **minderjährigen Kindern** besteht eine **verstärkte Unterhaltspflicht**. Diese Verpflichtung gilt ebenso gegenüber den volljährigen Kindern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei einem Elternteil wohnen und die allgemeine Schulbildung noch nicht abgeschlossen haben. Hier nützt das Argument, nichts zu verdienen, häufig nicht. Der Elternteil, der zum Unterhalt verpflichtet ist, hat eine erhöhte Leistungsverpflichtung. Er muss praktisch jeden Job annehmen, auch Aushilfs- und Gelegenheitsarbeiten. Der Gesetzgeber will damit sicherstellen, dass der Kindesunterhalt in jedem Fall gewährleistet ist. Erst wenn eine Erwerbstätigkeit unter keinen Umständen möglich ist und dem Unterhaltspflichtigen selbst nur das Existenzminimum, der sog. Selbstbehalt (vgl. Anlage), verbleibt, kann die Unterhaltspflicht entfallen.

Eltern, die noch in der Lage sind, miteinander zu sprechen und zu verhandeln, können sich meistens über die Höhe des Kindesunterhaltes verständigen. Was das Kind kostet, lässt sich am besten nach den tatsächlichen Barausgaben der letzten Monate ermitteln. In die Berechnung sind nicht nur die Kosten für Ernährung und Kleidung, sondern auch für Wohnbedarf, Versicherung, Nachhilfe usw. einzubeziehen.

Die Eltern können sich auch an der sogenannten „Düsseldorfer Tabelle“ orientieren (vgl. Anlage).

Kommt es zu einem Streit vor dem Familiengericht, entscheidet der Richter nach dieser Tabelle. Es sind zahlreiche Sonderbedingungen zu beachten. Beispielsweise sind Ab- oder Zuschläge bei der Einkommenseinstufung vorzunehmen, wenn der Unterhaltspflichtige mehr oder weniger als einem Ehegatten und einem Kind verpflichtet ist. Wenn das verfügbare Einkommen nicht ausreicht, um die Ansprüche aller Unterhaltsberechtigten zu erfüllen, muss eine gleichmäßige Kürzung vorgenommen werden, eine sogenannte **Mangelfallberechnung**. Hierbei ist zunächst der Unterhalt für die minderjährigen Kinder und die genannten bevorzugten volljährigen Kinder abzudecken und erst danach der Unterhalt für Ehegatten.

Das staatliche **Kindergeld** ist an den Elternteil zu zahlen, bei dem das Kind lebt. Wird es für minderjährige Kinder gezahlt, so steht es jedem Elternteil regelmäßig zur Hälfte zu, es ist also zur Hälfte auf den Unterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle anzurechnen. Der Anrechnungsbetrag wird in den Kindergeldverrechnungstabellen berücksichtigt (vgl. Anlage).

Zahlt der Unterhaltspflichtige nicht, so kann der andere Elternteil, bei dem die Kinder leben, beim Jugendamt für jedes minderjährige Kind **Unterhaltsvorschuss** beantragen. Damit kann ein Teil des Unterhaltsbedarfs abgedeckt werden.

Volljährige Kinder haben Anspruch auf Unterhalt, solange sie in der Ausbildung sind und sich nicht selbst unterhalten können. In Konkurrenz zu anderen Unterhaltsberechtigten müssen die Ansprüche volljähriger Kinder häufig zurücktreten. Bei Zusatzausbildungen entfällt die Unterhaltspflicht in vielen Fällen.

SCHEIDUNG

Leben die Eheleute länger als ein Jahr getrennt, kann die Scheidung eingereicht werden.

Der Zeitpunkt, zu dem der Scheidungsantrag dem anderen Ehepartner zugestellt wird, hat eine Reihe rechtlicher Konsequenzen:

- Auf diesen Tag wird der Zugewinn berechnet.
- Das Ehegattenerbrecht kann enden.
- Der Zeitraum, auf den sich der Versorgungsausgleich bezieht, endet.
- Die Dauer der Ehe bis zu diesem Zeitpunkt kann für den Anspruch auf nachehelichen Ehegattenunterhalt von Bedeutung sein.

Lassen Sie sich deshalb rechtzeitig beraten, wann der Scheidungsantrag eingereicht werden soll. Wenigstens der Ehepartner, der das Scheidungsverfahren einleiten will, braucht einen Anwalt. Eine Vertretung beider Eheleute durch einen Anwalt ist nicht möglich.

SCHEIDUNGSKOSTEN

Für das Scheidungsverfahren fallen Gerichtskosten und die Kosten mindestens eines Anwalts an. Je mehr die Eheleute verdienen und je höher ihr Vermögen ist, desto teurer wird das Scheidungsverfahren.

Verdienen die Eheleute beispielsweise im Monat zusammen netto 4.000,00 € und haben beide Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung und je eine weitere Versorgung, so belaufen sich die Gerichtskosten auf 638,00 € und die Kosten für einen Anwalt auf 2.094,40 €. Lässt sich nur ein Ehepartner anwaltlich vertreten, so betragen die Gesamtkosten demnach 638,00 € + 2.094,40 € = 2.732,40 €.

Das Familiengericht entscheidet von Amts wegen nur über die Scheidung der Ehe und den Versorgungsausgleich. Hat es auch noch über Unterhalt, Vermögensauseinandersetzung oder Sorgerecht zu entscheiden, steigen die Gebühren für Gericht und Anwälte.

Bei Scheidungsverfahren werden die Gerichtskosten unter den Eheleuten zur Hälfte geteilt, während jeder den Anwalt bezahlt, der ihn vertritt, es sei denn, die Eheleute einigen sich auf eine andere Kostenverteilung.

Wer ein geringes Einkommen hat und von seinem Ehepartner auch keinen Vorschuss für die Scheidungskosten verlangen kann, hat einen Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe. In diesem Falle trägt die Staatskasse die Scheidungskosten ganz oder teilweise. Hierzu sind wahrheitsgemäße und vollständige Angaben über die eigene wirtschaftliche Situation zu machen. Wer falsche Angaben macht, und sei es auch nur versehentlich, riskiert ein Strafverfahren. Oft gewährt die Staatskasse nur einen Kredit. Der Verfahrenskostenhilfeberechtigte hat die Kosten in monatlichen Raten an die Staatskasse zurückzahlen, jedoch nicht länger als 48 Monate. Verbessern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse, kann die Staatskasse höhere Raten verlangen oder den noch offenen zurückzuzahlenden Betrag insgesamt fällig stellen.

Eine außergerichtliche Auseinandersetzung über Fragen des Unterhalts, der Vermögensauseinandersetzung oder auch der Betreuung der Kinder verursacht Anwaltskosten, die neben den Gebühren für die Vertretung im Scheidungsverfahren berechnet werden. Falls keine Vereinbarung über ein Zeithonorar oder eine Pauschale getroffen wird, richten sich die Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Dann kommt es auf den Wert des Gegenstands der Anwaltstätigkeit und auf den Umfang der Tätigkeit an.

SCHULDEN

Im Allgemeinen haftet jeder Ehepartner nur für eigene Schulden und nicht für die des anderen. Dies gilt auch dann, wenn keine Gütertrennung vereinbart wurde. Bei Bankverbindlichkeiten ist entscheidend, wer Kontoinhaber ist. Bei gemeinschaftlichen Konten wird die Kontoüberziehung im Normalfall von beiden Ehegatten zur Hälfte zu tragen sein.

Schulden können bei der Berechnung des gesetzlichen Ehegattenunterhalts und Kindesunterhalts eine Rolle spielen. Wer Raten für Kredite, die zum Vorteil beider Eheleute aufgenommen wurden, nach der Trennung weiter bedient, zahlt weniger Unterhalt.

STEUERN

Wer geschieden ist oder dauernd getrennt lebt, hat in vielen Fällen höhere Lohnsteuerabzüge, bzw. höhere Einkommensteuerverpflichtungen hinzunehmen. Er kann nicht mehr die günstige Steuerklasse III in Anspruch nehmen, die gemeinsame Steuerveranlagung entfällt.

Bei Unterhaltszahlungen an den Ehegatten lassen sich diese Steuernachteile häufig abmildern. Die getrenntlebenden oder ehemaligen Eheleute können vereinbaren, dass der Zahlende den Unterhalt von seinem zu versteuernden Einkommen als Sonderausgabe abzieht, während er vom Unterhaltsempfänger als Einkommen versteuert wird. Dies ist sinnvoll, wenn der Unterhaltsverpflichtete wegen des progressiven Steuertarifs einen höheren Steuersatz hat als der Berechtigte. Falls bei diesem auch Steuern anfallen, hat der Unterhaltsverpflichtete sie zu übernehmen. Dieses sogenannte **begrenzte Realsplitting** nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz ist durchzuführen, wenn es für das Paar vorteilhaft ist und einer von beiden es verlangt. Es ist jedoch zu bedenken, dass auf Seiten des Unterhaltsempfängers durch die Versteuerung des Unterhalts noch andere Nachteile eintreten können, etwa der Verlust von Ansprüchen aus der Familienkrankenversicherung oder von sonstigen Sozialleistungen. Auch diese Nachteile müsste der Unterhaltsverpflichtete ausgleichen.

Die rechtlichen Konsequenzen des **dauernden Getrenntlebens** treten erst mit dem ersten Januar des Jahres ein, das dem Jahr der Trennung folgt. Bis dahin spätestens ist das dauernde Getrenntleben beim Finanzamt anzuzeigen. Wer unzutreffende Angaben macht, hinterzieht Steuern und macht sich u. U. strafbar.

Eheleute, die sich schnell scheiden lassen wollen, sind vielfach in der Zwickmühle: Beim Familiengericht wollen sie vortragen, dass sie bereits ein Jahr getrennt gelebt haben, während sie gegenüber dem Finanzamt erklären möchten, sie hätten sich erst viel später getrennt. Manchmal glückt die Gratwanderung, da die Voraussetzungen für das dauernde Getrenntleben im Familienrecht nicht mit denen nach dem Einkommensteuerrecht übereinstimmen.

Die mit der Trennung und Scheidung verbundenen Anwalts- und Gerichtskosten können nicht vom steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt werden.

TRENNUNG

Zieht ein Ehepartner aus der gemeinsamen Wohnung aus mit der Absicht, nicht wiederzukommen, leben die Eheleute von da an getrennt. Von den Familiengerichten wird auch eine Trennung unter einem Dach akzeptiert. Das getrennte Schlafzimmer würde allerdings nicht ausreichen. Jeder muss für sich selbst sorgen, das heißt, nur für sich selbst Lebensmittel einkaufen und kochen, sich die Wäsche selbst waschen und selbst putzen. Leben Kinder im Haushalt, ist diese Art der Trennung besonders schwierig, da auch gemeinsame Mahlzeiten vermieden werden sollten.

Weshalb ist die Trennung wichtig? Ohne Trennung entscheidet das Familiengericht nicht über Sorge- und Umgangsfragen, die die gemeinsamen Kinder betreffen. Unterhaltsansprüche für die Zeit nach der Trennung können erst gerichtlich durchgesetzt werden, wenn die Eheleute bereits getrennt leben.

Das Scheidungsverfahren darf im Normalfall nur eingeleitet werden, wenn die Eheleute **ein Jahr** getrennt gelebt haben. Vor Ablauf des Trennungszeitraumes gibt das Familiengericht dem Scheidungsantrag nur statt, wenn die Fortsetzung der Ehe aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellt. Das lässt sich nur in seltenen Einzelfällen nachweisen. Möchte nach Ablauf des Trennungsjahres ein Ehepartner noch an der Ehe festhalten, so kann die Ehe dennoch geschieden werden, wenn das Familiengericht zu der Überzeugung gelangt, dass die Ehe endgültig zerrüttet ist. Spätestens nach **drei Jahren** Trennung gilt die Ehe als unwiderlegbar zerrüttet und kann ohne Begründung geschieden werden.

7

UNTERHALTSABÄNDERUNGEN

Kinder werden älter und benötigen mehr Unterhalt oder sie haben ihre Ausbildung abgeschlossen und einen Beruf angefangen. Der frühere Ehepartner verdient mehr oder wird arbeitslos. Kredite aus der Ehezeit sind abgetragen. Die Ehefrau lebt mit einem neuen Partner zusammen. Familienrechtliche Gesetze oder die höchstrichterliche Rechtsprechung ändern sich.

In solchen und ähnlichen Fällen kommt eine Änderung der Unterhaltsvereinbarung oder eines Unterhaltsbeschlusses in Frage. Viele Vereinbarungen enthalten Änderungsklauseln, in denen geregelt ist, wie bei Änderung der Verhältnisse der Unterhalt festzustellen ist. Häufig werden Abänderungen des Unterhalts in bestimmten Fällen ausgeschlossen oder es ist eine vollständige Neuberechnung vorgesehen.

Andere Vereinbarungen lassen diese Frage offen. In diesem Falle und bei Beschlüssen sind die Grundlagen der Vereinbarung oder der richterlichen Entscheidung zu ermitteln, um die Unterhaltshöhe nach dem früheren Rechenweg an die aktuellen Verhältnisse anzupassen.

Wer eine Änderung des Unterhalts anstrebt, sollte die Rechtslage schnell klären und entsprechend handeln. Anderenfalls kann es passieren, dass der Unterhaltsverpflichtete zu viel gezahlten Unterhalt nicht wieder zurückbekommt oder der Unterhaltsberechtigte für die Vergangenheit keinen erhöhten Unterhalt mehr nachverlangen kann.

VEREINBARUNGEN

Der Gesetzgeber hat den Eheleuten einen großen Spielraum gelassen, die Folgen der Trennung und Scheidung selbst zu regeln. Hierbei geht es vor allem um folgende Themen:

- Verteilung der laufenden Einkünfte als Unterhalt für Kinder und Ehepartner
- Verteilung von Vermögen und Schulden
- Betreuung der gemeinsamen Kinder, Sorge- und Umgangsrecht
- Verteilung der Haushaltsgegenstände
- Rechte an der ehelichen Wohnung (dem ehelichen Haus)

- Verteilung der Altersversorgung im Wege des Versorgungsausgleichs
- Verteilung der Trennungs- und Scheidungskosten
- Erbrechtsregelungen

Vereinbarungen bieten gegenüber Gerichtsentscheidungen deutliche Vorteile. Der Familienrichter hat nur über Anträge zu entscheiden, die ein einziges Thema betreffen. Er kann beispielsweise nicht dem Ehepartner, der geringen Unterhalt erhält, im Ausgleich dafür einen höheren Teil des Vermögens zusprechen. Im Vereinbarungswege wäre das möglich. Der Familienrichter kann nur Rechtsfragen für die Vergangenheit und Gegenwart entscheiden. Auf die künftige Entwicklung kann nur eine Vereinbarung Rücksicht nehmen. So kann beispielsweise nur in einer Vereinbarung festgelegt werden, bei welchem Alter eines Kindes sich der Unterhalt des betreuenden Elternteils reduziert oder sich der Unterhalt bei einer Beförderung des Unterhaltsverpflichteten erhöht. Kurz Vereinbarungen sind flexibler und interessengerechter als Gerichtsbeschlüsse.

Wenn beide Eheleute noch Respekt voreinander haben und sich gern einigen möchten, es aber allein nicht schaffen, sollten sie sich an einen Mediator oder eine Mediatorin wenden. In der **Mediation** vermittelt eine neutrale dritte Person zwischen den Eheleuten, sie strukturiert die Verhandlung und unterstützt die Eheleute, interessengerechte Lösungen zu finden. In vielen Fällen ist dieses Verfahren kostengünstiger als von Anwälten geführte Verhandlungen oder Gerichtsverfahren. Die Scheidung selbst kann jedoch nur durch das Gericht ausgesprochen werden. Achten Sie bitte darauf, sich nur gut ausgebildeten Mediatorinnen oder Mediatoren anzuvertrauen. Wer etwa Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation (BAFM) ist, hat eine solide Ausbildung als Familienmediator absolviert. Nähere Einzelheiten finden Sie in der Rubrik „Mediation“ meiner Homepage.

Die gesetzlichen **Grenzen**, denen Vereinbarungen unterliegen, betreffen vor allem die Form. Geht es um nahehelichen Unterhalt, Immobilien, Vermögensausgleich, Rentenanwartschaften oder

Erbverträge, muss die Vereinbarung regelmäßig **notariell beurkundet** oder vor Gericht protokolliert werden. Im Übrigen gibt es nur wenige Einschränkungen. So kann etwa auf Kindesunterhalt oder Ehegattenunterhalt bei bestehender Ehe nicht verzichtet werden, darf auf nachehelichen Unterhalt nicht zu Lasten des Sozialamtes verzichtet werden und darf eine Vereinbarung über Altersanwartschaften nicht die Sozialversicherungsträger benachteiligen.

VERSICHERUNGSFRAGEN

Eine Scheidung hat oft gravierende Auswirkungen auf Versicherungsverträge, die den Ehepartner oder die Kinder betreffen.

Bei den meisten Verträgen der **Lebensversicherung** ist der Ehepartner Bezugsberechtigter für den Fall des Todes des anderen. Es bleibt nach der Scheidung dem Versicherungsnehmer, also dem Vertragspartner der Versicherungsgesellschaft, überlassen, ob er dieses Bezugsrecht bestehen lässt oder auf eine andere Person überträgt. Die gewünschte Änderung ist der Versicherung schriftlich mitzuteilen.

Falls die Familie in der gesetzlichen **Krankenversicherung** versichert war, kann nach der Scheidung eine **gefährliche Lücke** im Versicherungsschutz für den Ehepartner entstehen, der über den anderen kostenlos familienversichert war. Spätestens drei Monate nach der Scheidung endet der Versicherungsschutz. Innerhalb dieser Frist kann eine eigene freiwillige Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse beantragt werden. Wer diese Frist versäumt, muss sich privat krankenversichern.

Bestand eine private Krankenversicherung, ergibt sich im Scheidungsfall keine neue Situation, da ohnehin jedes Mitglied für sich selbst versichert ist.

Der Versicherungsschutz aus einer **Unfallversicherung** wird durch eine Scheidung nicht berührt. Wenn einer der Ehepartner diesen Schutz für den anderen Ehepartner vereinbart hat, bleibt der Vertragspartner nach der Scheidung zahlungspflichtig bzw. kündigungsberechtigt.

Im Rahmen einer **privaten Haftpflichtversicherung** erlischt der Versicherungsschutz des nur mitversicherten Ehepartners spätestens mit dem Zeitpunkt der Scheidung. Ob und unter welchen Umständen der Versicherungsschutz schon während der Trennungszeit enden kann, sollte mit der Versicherungsgesellschaft geklärt werden. Sind minderjährige unverheiratete Kinder mitversichert, ändert sich hieran durch die Scheidung nichts.

Bei der **Hausratversicherung** ergeben sich die Folgen bereits bei der Trennung und zwar vor allem dann, wenn einer der beiden Ehepartner aus der bislang gemeinsamen Wohnung auszieht.

Hier ist entscheidend, wer Versicherungsnehmer ist. Vereinfacht lässt sich sagen, dass der Versicherungsschutz der Hausratversicherung sich auf die Wohnung des Versicherungsnehmers erstreckt. Ist der Ehemann Versicherungsnehmer und zieht aus der Wohnung aus, nimmt er den Versicherungsschutz mit. Eine Versicherung für die frühere Wohnung besteht dann nur noch für einen kurzen Zeitraum. Der Hausrat in zwei Wohnungen ist nach einer Trennung bis höchstens bis drei Monate nach der letzten Beitragszahlung versichert.

Übernimmt ein Ehepartner nach der Trennung den PKW des anderen, so wird er in der Regel eine neue **KFZ-Haftpflichtversicherung** abschließen müssen. Hierbei ist die Übertragung von Schadensfreiheitsratten möglich, wenn der Partner zustimmt.

VERSORGUNGS AUSGLEICH

Die meisten Eheleute haben während der Ehe unterschiedlich hohe Rentenanwartschaften erworben. Das Familiengericht hat von Amts wegen die jeweiligen Anwartschaften zu ermitteln und zu bewerten. Es teilt jedes Anrecht, soweit es in der Ehezeit erworben wurde, zur Hälfte und weist es dem anderen Ehepartner zu. Er erwirbt dadurch einen eigenständigen Anspruch gegen den Versorgungsträger. Verrechnungen finden nur statt, wenn beide Eheleute beim selben Versorgungsträger Anrechte haben, etwa bei der Deutschen Rentenversicherung.

In Ausnahmefällen müssen Ausgleichsrechte bei einem anderen Versorgungsträger, als bei demjenigen, bei dem das auszugleichende Recht besteht, abgesichert werden. Deshalb können Anrechte des anderen Ehepartners an der Altersversorgung eines Landes- oder Gemeindebeamten über die Deutsche Rentenversicherung ausgeglichen werden.

Rechte aus betrieblichen Altersversorgungen werden zur Hälfte geteilt, wenn sie unverfallbar geworden sind. Das ist normalerweise der Fall, wenn seit der Versorgungszusage mindestens fünf Jahre vergangen sind. Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung, die noch nicht unverfallbar sind oder ausländische Anwartschaften werden erst nach der Scheidung ausgeglichen, wenn beide Eheleute Anspruch auf Altersrente haben.

Bei einer Ehedauer von bis zu drei Jahren findet der Versorgungsausgleich nur auf Antrag statt. Wenn der Ausgleich nur geringfügig erscheint, kann das Familiengericht davon absehen, den Ausgleich durchzuführen.

Um die Anwartschaften festzustellen, sind Fragebögen auszufüllen und Bescheinigungen des Arbeitgebers beizubringen. Die Eheleute empfinden das oft als lästig. In jungen Jahren wird der Wert einer guten Altersversorgung oft unterschätzt.

Das Verfahren kann vermieden werden, wenn die Eheleute den Versorgungsausgleich in einem Ehevertrag ausschließen. Das Familiengericht ist an die Vereinbarung gebunden, es sei denn, es stellt ihre Rechtswidrigkeit fest. Das kann etwa der Fall sein, wenn zu erkennen ist, dass die Vereinbarung zum Nachteil des Sozialhilfeträgers getroffen oder der sozial schwächere ausgleichsberechtigte Ehegatte einseitig benachteiligt wurde.

WOHNUNG/HAUS

Trennung unter einem Dach ist schwierig. Wer die Trennung will, wird es für richtig halten, dass einer von beiden auszieht. Aber wer?

Wenn die Eheleute selbst keine Lösung finden, entscheidet auf Antrag das Familiengericht, u. U. auch

durch einstweilige Anordnung. Das Gericht kann die **Nutzung der Wohnung** oder des Hauses **einem Ehepartner zuweisen** und den anderen zur Räumung auffordern und ihm in manchen Fällen auch verbieten, die Wohnung wieder zu betreten. Die Frage, wer Mieter oder Eigentümer der Wohnung oder des Hauses ist, spielt bei der Entscheidung des Gerichts eine untergeordnete Rolle. Es kommt darauf an, ob es für einen Ehepartner oder die Kinder eine „unbillige Härte“ bedeutet, wenn der andere Ehepartner in der Wohnung bleibt. Dies kann etwa bei Bedrohungen oder Gewalttätigkeiten der Fall sein. Die Einzelheiten sind für den Trennungsfall in § 1361 b BGB geregelt, ferner im Gewaltschutzgesetz.

Wer einmal aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen ist, kann große Schwierigkeiten haben, wieder zurückzukehren. Teilt er innerhalb von sechs Monaten dem anderen nicht ausdrücklich mit, er wolle wieder zurückkehren, hat er keine Chance mehr, die Rückkehr zu erzwingen (§ 1361 b Abs. 4 BGB).

Konnten die Eheleute für die Zeit nach der Scheidung keine Regelung finden, wer Wohnung oder Haus in der Zeit danach nutzt, entscheidet hierüber das Familiengericht auf Antrag im Zusammenhang mit der Scheidung. Bei Eigentum an Wohnung oder Haus kommt es darauf an, wer formell Eigentümer ist, im Übrigen berücksichtigt das Gericht wieder die schutzwürdigen Interessen des jeweiligen Ehepartners und der Kinder.

Die alleinige weitere Nutzung der Ehwohnung oder des bisher gemeinsam genutzten Hauses hat oft **Konsequenzen für die Höhe des Unterhalts**. Zahlt der zurückgebliebene Ehepartner weniger als die ortsübliche Miete, muss er sich ggfs. Wohnvorteile anrechnen lassen. Zahlt der ausgezogene Ehepartner weiterhin für den früher gemeinsamen Wohnraum, so sind ihm als Unterhaltsverpflichteten besondere Belastungen gutzuschreiben.

ZUGEWINNAUSGLEICH

Können sich die Eheleute nicht über die Auseinandersetzung ihres Vermögens einigen, so entscheidet auf Antrag das Familiengericht. Der Richter wendet

die im BGB festgelegten Regeln des Zugewinnausgleichs an, falls die Eheleute nicht Gütertrennung vereinbart haben. Finden die Eheleute ohne Hilfe des Gerichts eine Lösung, sind sie nicht an das Modell des Zugewinnausgleichs gebunden. Sie können etwa das gesamte Vermögen einschließlich der Haushaltsgegenstände zur Hälfte teilen, jeder kann das gesamte Vermögen dem anderen überlassen. Sie müssen nur beachten, dass sie in diesem Falle etwaige Ansprüche aus dem Zugewinnausgleich in **notariell beurkundeter Form** ausschließen müssen. Jede Vereinbarung, die Ansprüche aus dem Zugewinnausgleich betrifft, unterliegt diesem Formerfordernis.

Der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft tritt mit Heirat ein, wenn die Eheleute ihn nicht durch Ehevertrag ändern. Während der Ehe bleibt das Vermögen der Eheleute getrennt, nur der Zugewinn wird im Falle von Scheidung oder Tod ausgeglichen. Auch wenn die Eheleute vielleicht das Gefühl haben, alles gehöre ihnen gemeinsam, entspricht dies zumeist nicht der Rechtslage. Es ist sorgfältig nachzuprüfen, auf welchen Namen Konten eingerichtet oder Immobilien im Grundbuch eingetragen sind.

Der Zugewinn wird für jeden Ehepartner getrennt festgestellt. Das Vermögen zum Zeitpunkt der Heirat (**Anfangsvermögen**) und zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages an den anderen Ehepartner (**Endvermögen**) wird gegenübergestellt. Als Vermögen wird jeweils die Summe der Wertgegenstände und Guthaben abzüglich der Schulden angesehen. Ergibt die Berechnung, dass einer der Ehepartner einen höheren Zugewinn als der andere erreicht hat, so hat er die Hälfte der Differenz an den anderen Ehepartner auszugleichen.

Dieses Grundmodell wird dadurch modifiziert, dass Schenkungen oder Erbschaften heraus zu rechnen sind. Dies geschieht dadurch, dass sie dem jeweiligen Anfangsvermögen zugeschlagen werden.

Weiterhin soll nach der Rechtsprechung die durch die sinkende Kaufkraft des Geldes eingetretene **scheinbare Wertsteigerung** des Anfangsvermögens bzw.

von Schenkungen und Erbschaften nicht berücksichtigt werden. Dies wird dadurch erreicht, dass der Wert des Anfangsvermögens anhand des allgemeinen Verbraucherpreisindex (vgl. als Anlage beigefügte Tabelle) auf den Wert des Endvermögens umgerechnet wird.

Bei der Umrechnung gehen Sie folgendermaßen vor: Der Wert des Anfangsvermögens ist mit dem Index des Jahres, in dem das Scheidungsverfahren beginnt (Zustellung des Scheidungsantrags an den Ehegatten) zu multiplizieren und durch den Index des Jahres der Heirat zu dividieren. Entsprechend ist bei Schenkungen und Erbschaften zu verfahren.

In Zugewinnausgleichsprozessen wird meistens über Bewertungs- und Beweisfragen gestritten. Häufig geht es auch um die Frage, ob während der Ehe Eltern nur ihr eigenes Kind oder auch das Schwiegerkind beschenkt haben. Deshalb ist es sinnvoll, durch notariellen Ehevertrag schon vor Beginn der Ehe oder auch während der Ehe die Vermögensauseinandersetzung im Falle der Scheidung klar und einfach zu regeln.

Ansprüche auf Zugewinnausgleich verjähren drei Jahre nach Rechtskraft der Scheidung.

Beispiel

Anfangsvermögen Ehemann	20.000,00 €
Endvermögen Ehemann	50.000,00 €
Zugewinn Ehemann	30.000,00 €
<hr/>	
Anfangsvermögen Ehefrau	10.000,00 €
Endvermögen Ehefrau	7.000,00 €
Zugewinn Ehefrau	0 €

Differenz: Ehemann = 30.000,00 € mehr; **Ausgleichsanspruch** der Ehefrau $\frac{1}{2}$ von 30.000,00 € = **15.000,00 €**

Wurde die Ehe in dem Jahr 2005 geschlossen und das Scheidungsverfahren im Jahr 2020 begonnen, so ist das Anfangsvermögen des Ehemannes wie folgt umzurechnen:
 $20.000,00 \text{ €} \times 105,5 : 86,2 = 24.547,56 \text{ €}$.

Das Anfangsvermögen des Ehemannes ist also allein aufgrund der Inflation um 4.477,96 € gewachsen. Diese scheinbare Wertsteigerung ist vom Zugewinn abzuziehen, der sich dadurch auf 25.522,04 € verringert. Der Ausgleichsanspruch der Ehefrau beträgt 1/2 hiervon, das sind: 12.761,02 €.

Stand Januar 2025

Anhang: Allgemeiner Verbraucherpreisindex,
 Düsseldorfer Tabelle, Kindergeldverrechnungstabelle

ANHANG

ALLGEMEINER VERBRAUCHERPREISJAHRESINDEX, BASIS 2020

Jahr	Index	Jahr	Index
2002	78,1	2013	93,1
2003	78,9	2014	94,0
2004	80,2	2015	94,5
2005	81,5	2016	95,0
2006	82,8	2017	96,4
2007	84,7	2018	98,1
2008	86,9	2019	99,5
2009	87,2	2020	100,0
2010	88,1	2021	103,1
2011	90,0	2022	110,2
2012	91,7	2023	116,7

DÜSSELDORFER TABELLE, STAND 01. JANUAR 2025

13

Kindesunterhalt (Alle Beträge in Euro)

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB) Prozent				Prozent
	0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18	
1. bis 2.100	482	554	649	693	100
2. 2.101 - 2.500	507	582	682	728	105
3. 2.501 - 2.900	531	610	714	763	110
4. 2.901 - 3.300	555	638	747	797	115
5. 3.301 - 3.700	579	665	779	832	120
6. 3.701 - 4.100	617	710	831	888	128
7. 4.101 - 4.500	656	754	883	943	136
8. 4.501 - 4.900	695	798	935	998	144
9. 4.901 - 5.300	733	843	987	1.054	152
10. 5.301 - 5.700	772	887	1.039	1.109	160
11. 5.701 - 6.400	810	931	1.091	1.165	168
12. 6.401 - 7.200	849	976	1.143	1.220	176
13. 7.201 - 8.200	887	1.020	1.195	1.276	184
14. 8.201 - 9.700	926	1.064	1.247	1.331	192
15. 9.701 - 11.200	964	1.108	1.298	1.386	200

ANHANG

TABELLE ZAHLBETRÄGE

Die folgende Tabelle enthalten die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge. Im Jahr 2025 beträgt das Kindergeld je Kind 255 EUR.

	0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18	Prozent
1. bis 2.100	354,50	426,50	521,50	438	100
2. 2.101 - 2.500	379,50	454,50	554,50	473	105
3. 2.501 - 2.900	403,50	482,50	586,50	508	110
4. 2.901 - 3.300	427,50	510,50	619,50	542	115
5. 3.301 - 3.700	451,50	537,50	651,50	577	120
6. 3.701 - 4.100	489,50	582,50	703,50	633	128
7. 4.101 - 4.500	528,50	626,50	755,50	688	136
8. 4.501 - 4.900	567,50	670,50	807,50	743	144
9. 4.901 - 5.300	605,50	715,50	859,50	799	152
10. 5.301 - 5.700	644,50	759,50	911,50	854	160
11. 5.701 - 6.400	682,50	803,50	963,50	910	168
12. 6.401 - 7.200	721,50	848,50	1.015,50	965	176
13. 7.201 - 8.200	759,50	892,50	1.067,50	1.021	184
14. 8.201 - 9.700	798,50	936,50	1.119,50	1.076	192
15. 9.701 - 11.200	836,50	980,50	1.170,50	1.131	200

14

Nach den Unterhaltsrechtlichen Leitlinien des Schleswig-Holsteinischen und des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Stand 1. Januar 2025, beträgt der **Selbstbehalt** des erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen gegenüber Minderjährigen und privilegierten Kindern 1.450,00 Euro monatlich, gegenüber Ehegatten 1.600,00 Euro monatlich und gegenüber den übrigen volljährigen Kindern 1.750,00 Euro monatlich